

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 47 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2016 folgende Satzung mit den Anlagen Haushalts- und Stellenplan und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ erlassen:

Graal-Müritz, 29.02.2016

Giese
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz einschließlich ihrer Anlagen Haushalts- und Stellenplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ liegt in der Zeit vom 21.03. – 31.03.2016 für jeden zur Einsichtnahme im Rathaus, Sachgebiet Kämmerei Zimmer 14, während der Dienstzeiten aus.

Montag	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 - 12.00 Uhr

Graal-Müritz, 29.02.2016

Giese
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Graal-Müritz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.679.500	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.438.700	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	240.800	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	240.800	EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	240.800	EUR
2.	im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	6.140.900	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	5.465.500	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	675.400	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
	der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	568.200	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	603.100	EUR
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-34.900	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	640.500	EUR
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-640.500	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
wird festgesetzt auf 610.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 23,425 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	18.199.247 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	19.430.428 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	19.885.427 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung

8.2. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.2.1. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.

8.2.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes **gegenseitig deckungsfähig**

8.2.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen, mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen, werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für **einseitig deckungsfähig** erklärt.

8.3 Wesentlichkeitsgrenzen

8.3.1 Einzeldarstellung Investitionen

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder

Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.3.2 Auftragsvergabe

Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung.

8.4. Übertragbarkeit

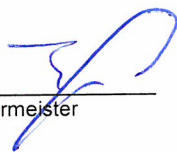
8.4.1 Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden für übertragbar erklärt, wenn:
- der Haushalt im Haushaltsjahr sowie im Folgejahr ausgeglichen ist und
- eine Auftragsvergabe bzw. ein Gremienbeschluss über die Auftragsvergabe vorliegt.
- Eine Übertragung erfolgt maximal in der Höhe der Auftragssummen.

Graal-Müritz, den 29.02.2016
Ort, Datum



Siegel


Bürgermeister

Gemeinde / Landkreis / Zweckverband¹⁾

Gemeinde Graal-Müritz

Zusammenstellung für das Jahr 2016

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung²⁾

durch Beschluss vom 25.2.16 den Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan

- die Erträge
- die Aufwendungen
- der Jahresgewinn
- der Jahresverlust

in TEUR

2.086,8

-2.067,4

19,4

0,0

2. im Finanzplan

- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit³⁾
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit⁴⁾
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit⁵⁾
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes⁶⁾

131,2

-73,6

-40,6

17,0

3. Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
- davon für Umschuldungen
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung

0,0

0,0

0,0

190,0

4. Die Stellenübersicht weist 7,95 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich

964,8

979,8

999,2

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am⁷⁾: (entfällt)

Ort, Datum/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

Graal-Müritz, den 29.02.2016

